

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2015

Nr. 2015/1805

KR.Nr. A 0086/2015 (VWD)

Auftrag Fabian Müller (SP, Balsthal): Strombedarf zu 100 % durch erneuerbare Energien decken Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Das Energiegesetz des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 3 (neu): Der gesamte Strombedarf ist bis 2050 grundsätzlich zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.

2. Begründung

Die Schweizer Energiepolitik ist im Umbruch. Für die Schweiz und insbesondere für den Kanton Solothurn ist dies Herausforderung und Chance zugleich. Eine Herausforderung deshalb, weil das Schweizer Energiesystem umgebaut wird und es dazu auch im Kanton Solothurn ein Umdenken braucht. Eine Chance, da Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region schaffen. Sie reduzieren unsere Abhängigkeit von Öl-, Gas- und Uranimporten und ermöglichen uns, die Klimaziele zu erreichen.

Der Kanton Solothurn verfügt über beste Voraussetzungen für eine Vollversorgung mit Elektrizität auf der Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Schon jetzt können die Wasserkraftwerke einen wesentlichen Teil des Strombedarfs decken. Der übrige Bedarf kann mit den vorhandenen Potentialen aus Wind- und Sonnenenergie sowie Biomasse gut abgedeckt werden. Es gibt zahlreiche Dachflächen, welche sich für die Produktion von Solarstrom und -wärme eignen, sowohl in den Städten und Dörfern als auch auf Bauernhöfen auf dem Land. Der Kanton Solothurn ist reich an Holzvorkommen und verfügt über geeignete Standorte für die Windkraft.

Im kantonalen Energiegesetz fehlen verbindliche Zielvorgaben, welche die Richtung für die Energiewende vorgeben. Es sollen die gesetzlichen Leitplanken gesetzt werden, damit das vorhandene Potential der erneuerbaren Energien erschlossen wird und der Kanton Solothurn den Anschluss nicht verpasst. Die Folge sind regionale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Versorgungsunabhängigkeit.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Als Antwort auf seinen Entscheid, aus der Kernenergie auszusteigen, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 ausgearbeitet. Im Nachgang dazu und aufgrund von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall von Fukushima haben wir unsere Energiestrategie aus dem Jahr 2003 überprüft und mit dem Energiekonzept 2014 die mittel- bis langfristige energiepolitische Ausrichtung neu definiert. Das Energiekonzept 2014 – welches wir im Juni 2014 verabschiedet haben – ist ein wichtiges und höchst aktuelles Planungsinstrument und konkretisiert vorausschauend Ziele und Massnahmen der kantonalen Energiepo-

litik innerhalb der eidgenössischen und kantonalen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen. So soll – gemäss Szenario "Neue Energiepolitik" – unter anderem der Stromverbrauch im Kanton Solothurn bis im Jahr 2035 konstant bleiben gegenüber dem Jahr 2009. Zu diesem Zeitpunkt betrug er 2'340 GWh/a. Falls die vorhandenen und bekannten Sparpotentiale im Elektrizitätsbereich von etwa 34 % (effizientere Geräte, Beleuchtung etc.) voll ausgeschöpft werden, reduziert sich der Elektrizitätsbedarf bis 2035 – aufgrund der heutigen Analysen zum künftigen Strombedarf – auf rund 1'500 GWh/a. Gleichzeitig entsteht aber insbesondere in der Mobilität und in der Wärmeversorgung zusätzlicher Strombedarf (e-Mobilität, Strom für Wärmepumpen etc.). Wird das Potenzial der erneuerbaren Stromproduktion voll ausgeschöpft, was einer Vervierfachung der aktuellen Nutzung entsprechen würde, könnte der Strombedarf im Jahr 2035 – also früher als der vom Auftraggeber festgelegte Zeithorizont 2050 – zu 100 % mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei dieser rein statistischen Betrachtung sind saisonale Schwankungen nicht berücksichtigt. Im Sommer übersteigen die Potenziale die Nachfrage, während im Winter ein Nachfrageüberhang besteht. Entscheidend für die Beurteilung, ob der Strombedarf bis 2035 – oder später – zu 100 % mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann, ist letztendlich die Entwicklung der Stromnachfrage.

Im Gegensatz zum Energiegesetz hält das Energiekonzept keine Rechte und Pflichten für Personen oder Institutionen fest. Demgegenüber definiert das kantonale Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) die Rahmenbedingungen der kantonalen Energiepolitik, die in der Energieverordnung vom 23. August 2010 (EnVSO; BGS 941.22) weiter konkretisiert werden. Das EnG wurde bewusst als Rahmengesetz ausgestaltet. Das heisst, es enthält nur die wichtigsten Grundsätze, insbesondere aber keine quantitativen Vorgaben, wie dies der Auftraggeber verlangt. Der Schwerpunkt des EnG liegt entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gebäudebereich (Wärmedämmung und Massnahmen bei haustechnischen Anlagen). Paragraph 2 des EnG legt zudem fest, dass die wichtigsten Grundsätze zum Vollzug des EnG in einem Energiekonzept festgelegt werden müssen und dieses u.a. auch Angaben über "die Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik" enthalten muss.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir mit dem Energiekonzept 2014 die energiepolitischen Ziele – insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien – im Juni 2014 beschlossen haben. So ist die vom Auftraggeber gestellte Forderung, den Strombedarf zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken, stufengerecht im Energiekonzept als eines von fünf Zielen formuliert: "Steigerung der lokalen Stromproduktion gegenüber heute um ca. 900 GWh" auf total 1'500 GWh bis im Jahr 2035. Das Festschreiben von quantitativen Zielen im Energiegesetz ist weder stufengerecht noch entspricht es dem Willen des Gesetzgebers. Dieser verlangt ausdrücklich, dass Ziele und Prioritäten der kantonalen Energiepolitik in einem Energiekonzept festgeschrieben sein müssen. Aus den genannten Überlegungen lehnen wir den Auftrag ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3778)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Energiefachstelle
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat